

FEUER - Löschwasserversorgung - F72

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Löschwasserversorgung zugrundegelegt.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige
Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar.
Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur
Folge.